

## B2C – die Entsorgung „haushaltsüblicher Gerätemengen“

Das System in Deutschland ist sehr fokussiert auf die Geräteentsorgung aus privaten Haushalten und gewerblichen Kleinerzeugern von „Altgeräten“ (b2c). Die Entsorgungspraxis sieht eine Aufgabenteilung zwischen Annahme und Erfassung sowie die Entsorgung und Verwertung der Altgeräte vor.

- Die „haushaltsnahe“ Erfassung organisieren die öffentlich rechtlichen Entsorgungskörperschaften (öRE) über ihre Wertstoffhöfe.
- Die verpflichteten Inverkehrbringer (Hersteller) haben die Gestellung der Sammelbehältnisse, deren Abholung und das fachgerechte Recycling zu organisieren.
  - Das ist eine kollektive Verpflichtung, d.h. jeder einzelne zur Abholung verpflichtete Inverkehrbringer/Hersteller muss alle Gerätetypen und-marken einer Gerätegruppe übernehmen.
  - Die Solarmodule bilden eine Sammelgruppe.

| Nr. | ElektroG Gruppen ab 01.12.2018                                      |
|-----|---|
| 1   | Wärmeüberträger   |
| 2   | Bildschirmgeräte  |
| 3   | Lampen  |
| 4   | Großgeräte mit einer Kantenlänge > 50 cm außer Photovoltaikprodukte |
| 5   | Kleingeräte mit einer Kantenlänge < 50 cm inkl. ITK Geräte          |
| 6   | Photovoltaikmodule und kleinere Solarprodukte                       |

- Private und gewerbliche Letztbesitzer können ihre elektrischen und elektronischen Altgeräte- so auch alte Solarmodule- an den Wertstoffhöfen ihres Landkreises oder ihrer Kommune kostenfrei abgeben.
- Anzahl und Beschaffenheit der Geräte sollten dem Altgeräteaufkommen aus privaten Haushalten entsprechen.
- Die Einstufung darüber, was eine haushaltsübliche „Anzahl und Beschaffenheit“ ist, obliegt dem öffentlich rechtlichen Betreiber des Wertstoffhofes (keine gesetzlich definierte Obergrenzen).
- Derjenige, der Altmodule zu entsorgen hat – der entsorgungspflichtige Letztbesitzer- ist und bleibt verantwortlich die die gesetzeskonforme Entsorgung.
- Mit der Abgabe der Altgeräte an den Wertstoffhöfen erfüllt der entsorgungspflichtige Letztbesitzer alle gesetzlichen Vorgaben und delegiert seine Entsorgungsverantwortung auf die herstellende Industrie (Produktverantwortung beginnt mit der Abholung am Wertstoffhof).

## B2B und B2C : Rücknahmepflicht des Handels /Distributoren/Vertreiber

- Eine weitere, allerdings für alte Solarmodule bisher wenig praktizierte kostenfreie Rückgabemöglichkeit haben private und gewerbliche Letztbesitzer an den stationären Rücknahmestellen des Handels
- Die Rücknahmeverpflichtung gilt nur bei Abgabe eines neuen Produktes an einen Endnutzer und ab einer Verkaufsfläche von > 400 qm.
- Die Rücknahmeverpflichtung gilt auch für Vertreiber, die ihre Produkte über „Fernkommunikation“ (online Handel) vertreiben und für ihre Warendistributionen Lager- und Versandflächen > 400 qm benutzen.

- Alle Rücknahmestellen müssen in zumutbarer Entfernung eines „entsorgungspflichtigen Letztbesitzers“ liegen.
- Die gesammelten Geräte können die Vertrieber /Distributoren nach vorheriger Abstimmung an den Wertstoffhöfen, einem herstellereigenen Rücknahmesystem oder einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage für Elektroaltgeräte übergeben. Diese Möglichkeit ist nicht zwingend kostenfrei.
- Bei allen Optionen übernimmt der Vertrieber und Distributor die Entsorgungsverantwortung nach den Regeln des ElektroG mit den implizierten Nachweis- und Mitteilungspflichten.

---

## **B2B: Entsorgungspflichten für Solardienstleister und professionelle Endnutzer**

- Der Vertrieb und die Distribution von Solarprodukten an den Endnutzer erfolgt sehr selten über den stationären Handel (Marktanteil < 2 %).
- Der Vertrieb und die Distribution erfolgt im Wesentlichen über professionelle Akteure wie EPCs (Projektentwickler), Installateure und Solarparkbetreiber (für Endnutzer), die gesamte Dienstleistungsprojekte verkaufen.
- In diesem Sektor fallen die meisten Entsorgungen an (> 90 %). Bei einer größeren Entsorgungsanzahl von Geräten (b2b) übernehmen „Solardienstleister“ oder der professionelle Endnutzer Entsorgungsverantwortung nach den Regeln des ElektroG.
- Aufgrund der logistischen Anforderungen durch den Abtransport größerer Entsorgungsmengen sind die Entsorgungsoptionen in der Regel auf die Wahl professioneller Partner und Entsorgungsberechtigter begrenzt (Rücknahmesysteme wie PV CYCLE oder zertifizierte bei der Stiftung EAR registrierte Erstbehandlungsanlagen für Elektroaltgeräte).
- Es ist ausdrücklich nicht gestattet und nicht vorgesehen, dass öffentlich rechtliche Sammelstellen (Wertstoffhöfe) größere Mengen an Altgeräten gegen Gebühr von professionellen Endnutzern (Letztbesitzern) annehmen.

---

## **B2B - Entsorgungsverantwortung des Inverkehrbringers/Herstellers**

Für diese Fälle greift die in dem Gesetz verordnete „Produktverantwortung der Hersteller in der Entsorgung“ nur sehr bedingt:

- Der Inverkehrbringer/Hersteller muss seinen Kunden (Anlagenbetreiber, Solardienstleister) lediglich für die Geräte eine gesetzeskonforme Entsorgungslösung anbieten, die nach dem Stichtag des Inkrafttretens des ElektroG „in Verkehr gebracht“ wurden. Für die Solarmodule ist das der 24. Oktober 2015.
- Alle älteren Geräte (historische Altgeräte)- vor dem Stichtag 24. Oktober „in Verkehr gebracht“- muss der entsorgungspflichtige Letztbesitzer eigenverantwortlich entsorgen lassen, wenn sie nicht von der örE angenommen werden.
- Die Ausnahme bilden freiwillige und kostenfreie Rücknahmekonzepte einzelner Inverkehrbringer/Hersteller für alle Altgeräte (historisch und neu).
- Die Kosten für den B2B Entsorgungsservice für historische Altgeräte sind in der Regel von den Letztbesitzern zu tragen.
- Durch die Entsorgungsbeauftragung an die PVCYCLE Deutschland GmbH stellt der entsorgungspflichtige Letztbesitzer sicher, dass seine Pflichten aus dem ElektroG erfüllt werden und er keine Sanktionen zu befürchten hat.
- Einzelne Mitglieder der PV CYCLE - Inverkehrbringer/Hersteller – übernehmen für einen großen Anteil ihres jährlichen Verkaufsvolumens – teilweise kostenfrei-freiwillig die Entsorgungsverantwortung nach den Regeln des ElektroG für den professionellen entsorgungspflichtigen Letztbesitzer.